



R U D E R O R D N U N G

der

Ruderabteilung der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e. V.

(Stand 19.10.2015)

Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sind unerlässliche Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rudersports.

Jedes Mitglied der RTGW muss bestrebt sein, durch seine Haltung und sein Auftreten das Ansehen der RTGW und des Rudersports zu fördern.

Anlagen, Einrichtungen und Boote mit Zubehör sind Eigentum der Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e. V. bzw. des Förderverein Rudern e.V.. (Einzelheiten ergeben sich aus der Bestandsliste „Boote und Material“.)

Zur Schonung dieser Werte und zur Verhinderung von Unfällen sind auf Beschluss des Vorstandes der Ruderabteilung vom 19.10.2015 nachstehende Punkte beim Ruderbetrieb zu befolgen:

1. Gültigkeitsbereich

Diese Ruderordnung gilt auf dem Rhein zwischen Stromkilometer 811 (Wesel-Büderich / Restaurant „Wacht am Rhein“) und Stromkilometer 823 (Wesel-Bislich / Restaurant Fährhaus).

Für Gewässer außerhalb dieses Bereichs gilt zusätzlich der

Anhang A: Wanderfahrten

Anhang B: Rennrudern

2. Rudererlaubnis und Lizenzen

2.1 Rudern mit dem Gerät der RTGW darf nur, wer in der Namensliste „RTGW-Lizenzen“ aufgeführt ist. Die Lizenzen sind entweder im elektronischen Fahrtenbuch (eFa) oder per Aushang in der Bootshalle dokumentiert und geben Auskunft für alle Ruderberechtigten über den Status bzgl. Steuererlaubnis und Obmannlizenz.

Zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen sind situationsbedingt möglich durch die Abteilungsvorstände, die verantwortlichen Ruderwarte und durch die von den Ruderwarten bestellten Vertreter.

2.2 Jede Ruderin und jeder Ruderer, die / der am Ruderbetrieb der RTGW teilnimmt, muss ausdauernd schwimmen können. Sie / Er kennt die Möglichkeiten der Selbstrettung und kann diese im Notfall anwenden.

Während der Wintersaison zwischen dem Abrudern und Anrudern und bei Hochwasser auf dem Rhein (ab Hochwassermarken I: Pegel Wesel) ist das Tragen von Rettungswesten vorgeschrieben, wenn nicht dem Abteilungsvorstand eine Befreiungserklärung vorgelegt wird. Beim Rudern auf dem Rhein werden grundsätzlich ganzjährig Schwimmwesten empfohlen!

Auf dem Rhein und bei Wanderfahrten muss mit Abdeckungen gefahren werden.

2.3 Der Obmann / die Obfrau ist verantwortlich für die Mannschaft, das Rudergerät, die Einhaltung der Ruderordnung und die Beachtung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. Bei Hochwasser (Marke II: Pegel Wesel) ist der Ruderbetrieb einzustellen. Dieses gilt auch für sonstige behördlich angeordnete Sperrungen des Rheins, worüber sich Obleute vor Fahrtantritt (amtliche Schifffahrtsnachrichten für den Rhein!) zu erkundigen haben. Der Sportboothafen gehört mit zum Rhein!

Die Mannschaft hat den Anordnungen des Obmanns /der Obfrau unbedingt Folge zu leisten.

2.4 Rudererlaubnis und Obmannelizenzen erteilen bei ausreichender Qualifikation die Ruderwarte nach Abstimmung mit dem Vorstand.

3. Gäste

Gäste sind zum Rudern mit Mitgliedern der RTGW zugelassen, wenn sie Mitglied in einem dem Deutschen Ruderverband angeschlossenen Ruderverein sind.

Die Teilnahme anderer Gäste bedarf der Zustimmung eines Mitgliedes des Abteilungsvorstandes, eines Ruderwartes oder eines von den Ruderwarten bestellten Vertreters. Gäste rudern auf eigene Gefahr.

4. Fahrtenbuch

Zu jeder Ausfahrt müssen entweder im Fahrtenbuch bzw. soweit für den Ruderbetrieb der RTGW eingeführt, im elektronischen Fahrtenbuch (eFa), die für die Ausfahrt relevanten Informationen nach Anleitung vorgenommen werden.

Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde, die im Auftrag der Wasserschutzpolizei geführt wird. Zusätzlich zu den Eintragungen im Feld „Bootsschäden“ muss eine gesonderte „Schadensmeldung“ (siehe Formblatt) an die die Ruderwarte erfolgen.

5. Ruderkleidung

Die von der RTGW empfohlene Ruderkleidung (Vereinsfarben: schwarze Hose und offizielles Vereinstrikot, Weste unten schwarz und oben rot) soll bei jeder Ausfahrt getragen werden. Bei offiziellen Ruderveranstaltungen der RTGW (z. B. An- und Abrudern, Regatten etc.) ist sie vorgeschrieben.

6. Haftung der RTGW

Für Beschädigungen und Verlust von persönlichen Gegenständen übernimmt die RTGW keine Haftung.

7. Nutzung der Rudergeräte

7.1 Grundsätzlich dürfen alle Boote der RTGW entsprechend der jeweilige Lizenz des Obmanns/der Obfrau gerudert werden.

Ausnahmen:

- Boote, die durch ein Schild oder sonstige Kenntlichmachung gesperrt sind;
- Holz- und Rennboote, soweit nicht zum allgemeinen Ruderbetrieb in gesondertem Aushang freigegeben;
- Boote, die von den Ruderwarten für eine Wanderfahrt reserviert sind.

Ausnahmegenehmigungen erteilen nur die Ruderwarte/innen sowie die Abteilungsvorstände der Ruderabteilung.

7.2 Das Rudergerät der RTGW ist durch nach den Maßgaben des Deutschen Ruderverbandes (DRV) eingestellt. Außer der Stemmbrettverstellung und dem Umbau von der Fußsteuerung zum Steuern vom Steuerplatz steuerungsloser Boote darf keine Veränderung an den Booten ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung der Ruderwarte oder des Abteilungsvorstands vorgenommen werden.

7.3 Es ist nicht erlaubt, unvollständiges Zubehör aus anderen Booten zu ergänzen oder Teile durch Fremdmaterial auszutauschen.

Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen pro Boot nur so viele Ruderer / Ruderinnen mitfahren, wie Bootsplätze vorgesehen sind.

8. Verhalten auf dem Wasser

8.1 Es ist steht's darauf zu achten, daß die Mannschaft, das eigene Boot, andere Menschen und Schiffe oder Boote nicht behindert oder gefährdet werden! Das Baden vom Boot aus, sowie der Genuss von Alkohol, Nikotin und anderer Drogen im Boot sind nicht erlaubt.

8.2 Gegenüber der Berufsschiffahrt ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.

9. Einschränkungen des Ruderbetriebes

9.1 Nachtfahrten sind nicht erlaubt. Es gilt die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Ausfahrten sind nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt).

9.2 Fahrten bei dichtem Nebel oder Gewitter sind nicht erlaubt. Dieses gilt auch, wenn nach den Wetterprognosen mit solchen Wetterbedingungen zu rechnen ist. Begonnene Fahrten sind bei Eintritt solcher Wetterbedingungen sofort abzubrechen.

9.3 Ab **Pegelstand Wesel: 10,60 m (Hochwasser Marke II)** ist nach der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung die Schifffahrt und damit auch der Ruderbetrieb auf dem Rhein und im Sportboothafen einzustellen.

10. Regeln an Land

10.1 Sauberkeit und Ordnung sind auf dem Gelände, in der Bootshalle und den Umkleieräumen einzuhalten.

10.2 Während der Ausfahrt müssen die Bootswagen auf dem Bootshausgelände bzw. am Auesee abgestellt werden und die Hallentore sind lose zu schließen, soweit nicht anderer Bootsbetrieb herrscht.

10.3 Sofort nach der Ausfahrt sind folgende Arbeiten durchzuführen:

Nach dem Anlegen ist der Steg so schnell wie möglich frei zu machen, damit andere Boote ungehindert an- und ablegen können.

Wenn noch kein Transportwagen da ist, müssen die (Wander-)Boote kielunten auf dem Steg abgelegt werden.

Die Boote und das Zubehör (insbesondere auch die Rollbahnen) sind sorgfältig und gründlich mit etwas Seife und Wasser innen und außen zu reinigen und sorgfältig an den vorgesehenen Plätzen in der Ruderhalle abzulegen.

Wenn kein weiteres Boot zurück erwartet wird, müssen die Böcke und Bootswagen in die Halle gestellt, der Schlauch aufgerollt und die Hallentore abgeschlossen werden.

11. Nichtbeachtung der Ruderordnung

Bei Verstößen gegen die Ruderordnung entscheidet der Abteilungsvorstand gemeinsam mit den Ruderwarten über angemessene Maßnahmen. Betroffene können gegen die Entscheidung Widerspruch beim RTGW-Vorstand einlegen.

12. Schadensregulierung

Über die sachgemäße Behandlung und Verwendung des Rudergerätes und der Einrichtungen auf dem Gelände der RTGW wird jede Ruderin und jeder Ruderer während der Ausbildung ausführlich unterwiesen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Rudergeräte oder RTGW-Einrichtungen beschädigt, kann zum Schadenersatz herangezogen werden. Bei größeren Schäden entscheidet der Vorstand über die Höhe der Beteiligung.

Die beteiligte Mannschaft muss sich über die Regulierung des Schadenersatzes einigen.

Wesel, 19.10.2015

Carsten Schwolow
1. Vorsitzender der RA

Anhang A: Wanderruderordnung

1. Wanderfahrten

Wanderfahrten sind alle Fahrten außerhalb der in Ziffer 1. der Ruderordnung definierten Zone.

2. Vorschriften für fremde Gewässer.

Die Vorschriften der zuständigen örtlichen Behörden für die befahrenen Gewässer sind hierbei zu beachten. Informationen und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig durch den Fahrtenleiter einzuholen.

3. Fahrtenleiter / Fahrtenleiterin

Wanderfahrten müssen durch den Fahrtenleiter / die Fahrtenleiterin (FL) bei den Wanderruderwarten rechtzeitig angemeldet werden.

4. Regeln für Wanderfahrten

4.1 In jedem Boot muss sich ein Obmann / eine Obfrau befinden, der/die nach Ermessen des FL eingesetzt wird.

4.2 Jedes Boot muss grundsätzlich durch einen in Fahrtrichtung blickende/n Steuermann / Steuerfrau gesteuert werden. (Ausnahme Einer/Zweier ohne für C-Lizenz-Inhaber).

Die Wanderruderwarte können nach Abstimmung mit dem Vorstand ausnahmsweise eine für die jeweilige Wanderfahrt geltende Sondergenehmigung erteilen. Diese Genehmigung gilt nur für die in ihr genannten Personen.

4.3 Die Nutzung der RTGW-eigenen Fahrzeuge und Bootsanhänger erfordert eine Genehmigung durch die Ruderwarte in Abstimmung mit dem Vorstand.

4.4 Die Kosten für Zugfahrzeug und Hänger sind in der gesonderten Kostenordnung „Fahrzeug- und Hängernutzung“ geregelt.

4.5 Vor Antritt der Wanderfahrt ist mit dem Ruder- oder Bootswart ein Übergabeprotokoll auszufüllen (Formular beim Ruderwart oder auf der Homepage www.rudern-wesel.de erhältlich). Nach Rückkehr ist darin durch einen der Boots- oder Ruderwarte die ordnungsgemäße Rückgabe von Fahrzeugen, Booten und Zubehör zu bestätigen.

4.6 Während der Wanderfahrt sind die Boote bei Landgängen und über Nacht sicher zu lagern. Der FL ist dafür verantwortlich, dass Schäden bei der Lagerung und durch Vandalismus oder Diebstahl vermieden werden.

5. Jugendwanderfahrten.

Für Jugendwanderfahrten gelten zusätzlich folgende Regeln:

5.1 Für mehrtägige Fahrten mit Übernachtung und für Fahrten mit mehr als 15 km Entfernung vom Bootshaus der RTGW bedürfen Jugendliche unter 18 Jahren der vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung eines /einer Erziehungsberechtigten (Vordruck beim Jugendwart erhältlich).

5.2 Bei Fahrten mit Übernachtung benutzen männliche und weibliche Fahrteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, getrennte Übernachtungsbereiche.

5.3 Jugendwanderfahrten darf nur leiten, wer als Fahrtenleiter/in (vgl. 3) genehmigt und besonders für die Anleitung Jugendlicher geeignet ist. Entscheidungen hierüber trifft der Abteilungsvorstand mit den Ruderwarten und dem Jugendwart. Darüber hinaus muss bei jeder Jugendwanderfahrt ein stellvertretender FL mitfahren.

5.4 Die Termine für Jugendwanderfahrten und deren FL sollen frühzeitig zu Saisonbeginn von dem Jugendwart, den Übungsleitern und den Jugendfahrtenleitern in Absprache mit dem Wanderruderwart festgelegt werden. Der Jugendwart meldet die Fahrt beim Wanderruderwart an. Spätere Änderungen werden in gleicher Runde besprochen.

In Problemfällen entscheidet der Abteilungsvorstand nach Anhörung der Beteiligten.

5.5 Bedingungen für offizielle Jugendwanderfahrten:

Diese Wanderfahrten müssen öffentlich am „schwarzen Brett“ der RTGW ausgeschrieben werden. Die Anmeldefrist muss so rechtzeitig vor Antritt der Fahrt beginnen, dass alle Jugendlichen eine Chance haben, sich eintragen zu können. Der / die Jugendfahrtenleiter/in informiert mit der Ausschreibung die Teilnehmer über die voraussichtlichen Kosten. Ein Kostenvorschlag ist außerdem, spätestens 4 Wochen vor Fahrtantritt, dem 2. Vorsitzenden vorzulegen.

Jugendfahrtenleiter dürfen einzelne Jugendliche nur bei sachlicher Begründung und nach Abstimmung mit den Übungsleitern und den Ruderwarten ausschließen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der 2. Vorsitzende Sport.

Wesel, 19.10.2015

Carsten Schwolow
1. Vorsitzender der RA

Anhang B: Rennrudern

1. Allgemeines

Für die Benutzung der Rennboote im Sportboothafen Wesel sowie dem Auesee gelten folgende Regeln.

2. Rudererlaubnis und Lizenzen

Die bootsbezogene Ruderer- und Steuererlaubnis für das Rennrudern erteilen bei ausreichender Qualifikation der Abteilungsvorstand, die Ruderwarte oder der Trainer für den Bereich Rennrudern.

Voraussetzung für die Rudererlaubnis ist der Nachweis des korrekten Umganges mit Rennbootmaterial und die Kenntnis der speziellen Ruderverhältnisse mit Rennbooten und auf dem Auesee.

3. Fahrtenbuch

Die Ausfahrten, einschließlich der Hinweise auf Schäden am Bootsmaterial, sind umgehend ins Fahrtenbuch bzw. ins „eFa“ einzutragen.

4. Verhalten auf dem Wasser

Es ist die am Zugang zum Auesee ausgeschilderte Nutzungsordnung einzuhalten. Jeder Steuermann / Obmann hat sich über die aktuellen Regelungen vor Ort zu informieren.

7. Einschränkungen des Ruderbetriebes

Die Ruderzeiten hängen am Zugang zum Auesee aus und müssen beachtet werden.

8. Regeln an Land

Die Bootswagen müssen von der letzten Mannschaft wieder in die Halle gefahren werden. Grundsätzlich sind die Boote nach der Ausfahrt zu reinigen. Welche Rennboote nicht mit Bootswagen transportiert oder nur zum Auesee getragen werden dürfen, ist in der Bootshalle ausgehängt.

Wesel, 19.10.2015

Carsten Schwolow
1. Vorsitzender der RA

Anhang C: Lizenzen der RTGW

Steuer- und Obleute-Lizenzen

Allgemeine Rudererlaubnis (AR)

Die Allgemeine Rudererlaubnis wird nach erfolgreicher Teilnahme an der Anfängerausbildung der RTGW erteilt und berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Ruderbetrieb der Ruderabteilung, insbesondere zu den allgemeinen Ruderterminen und außerhalb dieser unter Aufsicht von Obleuten mit nachstehenden Lizenzen.

Steuer-Lizenz A:

Steuern eines Bootes auf dem Rhein vom Steuersitz unter Aufsicht eines Obmanns / einer Obfrau mit mindestens der Obleute-Lizenz B 1.

Voraussetzungen sind ein Mindestalter von 16 Jahren, eine erfolgreiche Ruderausbildung durch die Ausbilder/innen der RTGW, Rheinerfahrung und die Teilnahme am Theorielehrgang.

Die Steuer-Lizenz A berechtigt auch zum Führen von Booten mit in Fahrtrichtung blickenden Steuermann / blickender Steuerfrau als verantwortlichem Obmann / verantwortlicher Obfrau auf dem Auesee.

Die alleinige Verantwortung und Weisungsbefugnis für das Boot hat der Obmann / die Obfrau.

Steuerlizenz A*:

Wie Lizenz A; jedoch nur auf dem Auesee zusätzlich mit für den allgemeinen Ruderbetrieb freigegebenen – auch steuermannslosen – Booten als Obmann / Obfrau.

Obleute-Lizenz B 1

Führen eines Bootes auf dem Rhein oder dem Auesee mit in Fahrtrichtung blickenden Steuermann / blickender Steuerfrau als verantwortlichem Obmann / verantwortlicher Obfrau. Er / sie darf einen Ruderer / eine Ruderin mit der Steuer-Lizenz A steuern lassen, behält aber die Verantwortung für Boot und Mannschaft. Mindestalter: 16 Jahre

Obleute-Lizenz B 2

Alleiniges Führen eines fußgesteuerten bzw. ungesteuerten Bootes vom Bugplatz aus auf dem Rhein. Mindestalter: 18 Jahre.

Obleute-Lizenz C

Führen aller Boote einschließlich Gig-Achter auf dem Rhein und dem Auesee. Er / sie darf einen Ruderer / eine Ruderin ohne Lizenz – auch in fußgesteuerten oder ungesteuerten Booten – steuern lassen, behält aber die Verantwortung für Boot und Mannschaft. Besondere Qualifikation und Bereitschaft zum Anleiten und Führen einer Mannschaft muss vorliegen. Mindestalter: 18 Jahre.

Anmerkungen:

Die Lizenzen A, B 1, B 2 und C gelten für das Befahren des Rheins und des Auesees (vgl. Ziffer 1 der Ruderordnung). Sie gelten nicht für Obleute/Steuerleute im Trainingsbetrieb oder bei Regatten und für Fahrten auf fremden Gewässern. Hier wird nach den in der Ruderordnung festgelegten Kriterien durch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder bzw. Ruderwarte oder Trainer die Verantwortung qualifizierten Obleuten übertragen.

Lizenz RTGW-Bus (RB)

Erlaubnis, den RTGW-Bus ohne Hänger fahren zu dürfen. Mindestalter 23 Jahre, Führerschein Klasse B seit mindestens einem Jahr und entsprechende Fahrpraxis. Wünschenswert ist eine Einweisung in die Besonderheiten des Busfahrens durch eine/n RTGW-Verantwortliche/n.

Lizenz Bootsanhänger (H)

Erlaubnis, RTGW-Bootsanhänger schleppen zu dürfen (mit eigenem oder RTGW-Fahrzeug). Anforderungen wie bei Lizenz RB, jedoch mit entsprechendem amtlichem Führerschein für den Hänger (BE) [entfällt bei der alten Führerscheinklasse „3“]. Vor einer Rudertour muss das Fahren mit dem Hänger geübt worden sein, und zwar unter Anleitung eines/einer erfahrenen RTGW-Verantwortlichen!